



# **Der Schutz des Wolfs nach neuem Recht**

## **Rechtliche Bewertung und Ausblick**



Rechtsanwältin Annika Ratschow

- I. Derzeitige Lage zum Wolf in Deutschland**
- II. Neue Rechtslage auf EU-Ebene**
- III. Einführbarkeit eines Jagderechts auf Wölfe in Deutschland**
- IV. Habitatschutzrecht**



# I. Derzeitige Lage zum Wolf in Deutschland





# **Bisher keine Gesetzesänderungen**

1. Wolf immer noch streng geschützt
2. Wolf derzeit nicht im Jagdrecht
3. Aber: Bundesregierung plant Anpassung des BNatSchG an FFH-RL und umgehende Aufnahme ins Jagdrecht

## **FFH-Bericht 2025 zum EHZ des Wolfs**

Atlantische biogeogr. Region: günstig

Kontinentale biogeogr. Region: günstig  
(Nachmeldung vom 13.10.25)

Alpin: nicht bewertet

# ***Status quo für den Wolf in Deutschland***

- Änderung von BK und FFH-RL haben keine unmittelbare Änderung der dt. Rechtslage zur Folge, vgl. Art. 288 Abs. 3 AEUV
- Dt. Artenschutzrecht noch unverändert:
  - Wolf ist streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG (Legaldefinition knüpft nicht nur an FFH-RL an)
  - Geschützt gem. §§ 44 bis 45a BNatSchG
  - d.h. Jagd ist generell verboten, § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)
  - Jagd nur im Ausnahmefall nach § 45 Abs. 7 zulässig,
    - *insb. zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden* (Nr. 1)
    - *„wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert“* (Satz 2)
    - *Einhaltung von Herdenschutzmaßnahmen sind hier zu prüfen!*
    - *Abschussgenehmigung bezieht sich auf einen „Problemwolf“, der Riss verursacht hat\**
  - u.a. wenn Riss keinem bestimmten Wolf zuordenbar, gilt § 45a
- Dt. Recht darf so bleiben - keine Anpassungspflicht! vgl. Art. 193 S. 1 AEUV



## II. Neue Rechtslage auf EU-Ebene

# Herabstufung des Wolfs von Anhang IV in Anh. V der FFH-RL

- **Artenschutz**

Änderung seit 14.07.2025 in Kraft, dadurch gilt nicht mehr Art. 12, sondern nur noch Schutz nach Art. 14 FFH-RL

= Umsetzung der Herabstufung in Berner Konvention von „strenge geschützt“ zu „geschützt“

- **Habitatschutzrecht**

Wolf weiterhin (unverändert) als prioritäre Art in Anhang II, Schutz über Netz Natura 2000

# Neues Schutzniveau nach Art. 14 FFH-RL

## FFH-Richtlinie

Art. 14 Abs. 1 (Wortlaut):

„Die Mitgliedstaaten treffen, sofern sie es aufgrund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.“

*Absatz 2 enthält einen nichtabschließenden Katalog mit Maßnahmen („insbesondere“).*

*Legaldefinition des (günstigen) Erhaltungszustands (EHZ) in Art. 1 lit. i FFH-RL.*

## Auslegung durch EuGH:

1. Entnahme/Nutzung generell nur zulässig, solange EHZ günstig ist und bleibt
2. Wenn EHZ ungünstig, Pflicht zum Erlass von notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung günstiger EHZ, mind. Beschränkung der Jagd, u.U. auch Jagdverbot (Ermessensreduktion)
3. Ständige Pflicht zur wirksamen Überwachung nach Art. 11 FFH-RL, sonst zwingend Jagdverbot

vgl. EuGH, Urt. v. 29.07.2024, Iberischer Wolf

# Bewertung des EHZ

EHZ ist zu bewerten anhand von:

- FFH-Bericht nach Art. 17 (nur alle sechs Jahre),
- alle neuesten wissenschaftlichen Daten einschließlich derjenigen, die dank Überwachung gem. Art. 11 erlangt wurden und
- Vorsorgeprinzip nach Art. 191 Abs. 2 AEUV

(vgl. EuGH, a.a.O., Tenor)



# Räumliche Bezugsgrenzen EHZ

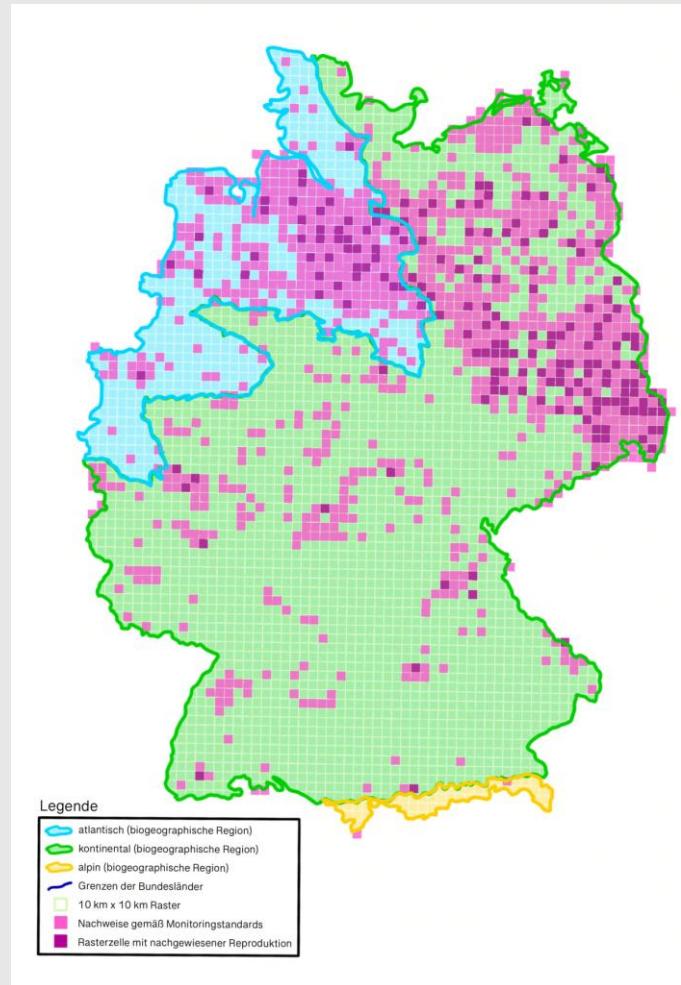
- FFH-RL selbst: keine Regelung
- EuGH (ebd. und Urt. v. 11.07.24):  
EHZ muss zwangsläufig und kumulativ günstig sein auf
  1. lokaler Ebene,
  2. nationaler/biogeografischer Ebene und
  3. ggf. grenzüberschreitender Ebene  
(vorausgesetzt, die verfügbaren Daten lassen dies zu)
- großräumige Betrachtung darf nicht zu Verschleierung ungünstiger EHZ führen



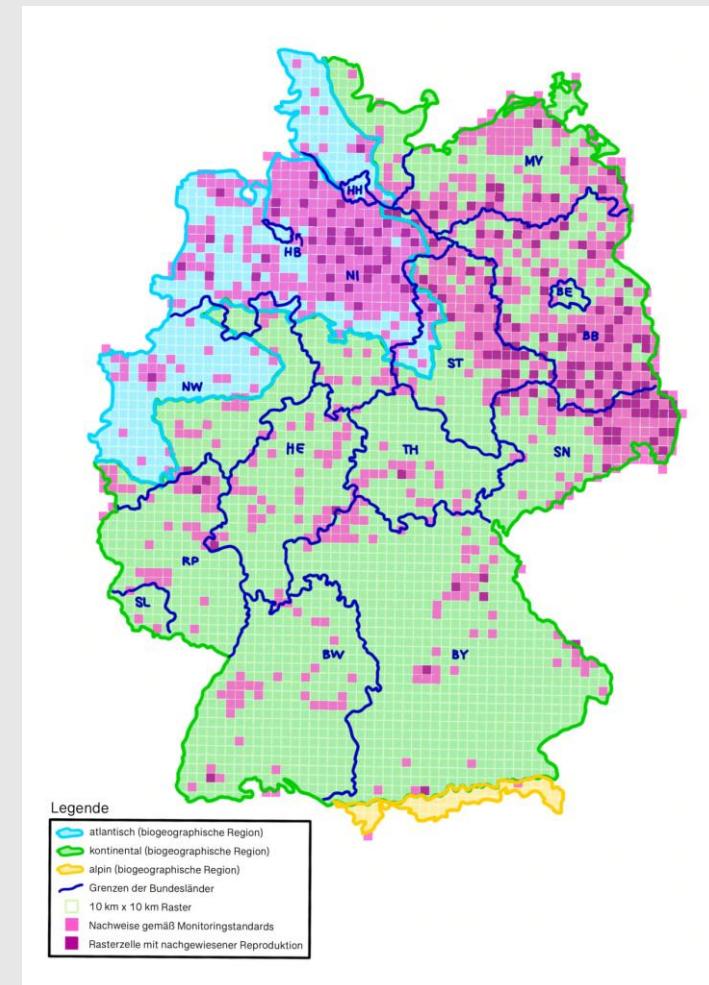
# Visualisierung der Ebenen am Beispiel deutscher Wolf



Biogeografische Regionen



Wolfsverbreitung (pink)



mit Bundeslandgrenzen

# Unklarheiten in der EuGH-Rechtsprechung

## Fragen

1. „Lokaler Ebene“?
2. In welchem Verhältnis stehen nationale und biogeografische Ebene?
3. Wie weit reicht die Verpflichtung zur Berücksichtigung auf grenzüberschreitender Ebene?

## Einschätzung PNT Partner

1. Grds. abstellen auf Bundesländer, aber noch zu groß, deshalb zusätzlich differenzieren z.B. nach Landkreisen oder Jagdbezirken
2. Es muss auf nationaler Ebene zusätzlich differenziert werden zwischen biogeografischen Regionen.  
Gesamtstaatliche Bewertung muss der schlechtesten Einzelbewertungen entsprechen.
3. Einflüsse von außen ins Inland zu berücksichtigen, wenn Daten vorhanden.  
Ausbreitung in unbesiedelten Nachbarstaat darf durch eigene Maßnahmen nicht verhindert werden.  
Noch weitreichendere Berücksichtigungspflicht unklar.



### **III. Einführbarkeit eines Jagdrechts auf Wölfe**

# Einführbarkeit Jagdrecht auf Wölfe – Bedingungen

**1. Zuerst Änderung des BNatSchG nötig, sonst Jagd unvereinbar mit § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG**

**2. Jagdrecht muss Anforderungen von Art. 14 FFH-RL erfüllen, sonst unanwendbar**

**3. Gesetzgeber muss ständiges wirksames Monitoring sicherstellen, sonst Jagdverbot**

**4. Umsetzungspflicht umfasst auch Sicherstellung wirksamen Vollzugs**

**5. D. h. Jäger:innen müssen unionsrechtskonform handeln**

# Jagdrecht auf Wölfe: Denkbare Ausgestaltung

Hinweis: Gesetzesentwurf noch nicht veröffentlicht – hier nur Mutmaßungen

- Änderung BNatSchG, sodass Wolf nicht mehr unter § 44 Abs. 1 Nr. 1 fällt
- Monitoring näher regeln
- Basierend u.a. auf Monitoringdaten EHZ regelmäßig neu bewerten
- Wolf in Liste jagdbarer Tierarten aufnehmen
- Var. 1:  
Bei günstigem EHZ allg. Jagdzeit für Wolf einführen
  - In Gesetz
  - Oder untergesetzlich Vorschriften, z.B. in Managementplänen (Vorteil: einfacher zu aktualisieren)
- Var. 2:  
nur anlassbezogene Jagd zulassen (Rissereignisse)

# Jagdrecht auf Wölfe: Notwendig wäre...

- Wolf muss mind. unter § 39 BNatSchG fallen (allg. Artenschutz für Anhang V-Art)
- Entnahmeverbot gem. § 39 Abs. 2 S. 1 bei ungünstigem EHZ,  
Ausnahmen nur gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG / Art. 16 FFH-RL (vgl. oben)
- Bewertung des EHZ nach EuGH-Rspr, insb. örtliche Differenzierung nötig  
(lokale, biogeografische, nationale, ggf. grenzüberschreitende Ebene)
- Jagd nur in Bereichen mit günstigem EHZ zulässig = gesetzlich oder  
in Managementplänen ist örtlich zu differenzieren, für Jäger:innen eindeutig zu  
regeln
- Jagd muss günstigen EHZ bewahren, dafür z.B. Höchstentnahmemengen
- Zur Vermeidung von Rissen sind weiter Herdenschutzmaßnahmen notwendig  
(z.B. Schutzhunde, Zäune)

# **M. Habitatschutzrecht**

Wolf unverändert in Anhang II der FFH-RL



# Handlungsbedarf nach Habitatschutzrecht

- Pflicht zur Ausweisung von genügend FFH-Gebieten mit Erhaltungsziel Wolf
- In Deutschland bisher zu wenig FFH-Gebiete für den Wolf ausgewiesen
- EHZ „günstig“ muss im Gebiet erreicht und dauerhaft sichergestellt werden
- Solange EHZ ungünstig, ist im Gebiet gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG Jagd unzulässig
- Ggf. zusätzliche Pufferzonen um FFH-Gebiete einzurichten

- Trotz Richtlinienänderung keine Herabstufung im deutschen Recht notwendig
- Schutzniveau nach Art. 14 FFH-RL abhängig von (un)günstigem EHZ, ändert sich dynamisch, muss stets aktuell bewertet werden
- Bewertung muss lokal differenziert erfolgen (EuGH)
- Jagdrecht nur bedingt einführbar, muss Mindestschutz nach Art. 14 wahren
- Habitatschutzrecht defizitär – Schutz des Wolfs muss gestärkt werden



PNT-Partner  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

**Standort Hamburg**  
Lucy-Borchardt-Straße 2  
20457 Hamburg  
Telefon: 040-2372436-0  
Hamburg@pnt-partner.de

**Standort Frankfurt am Main**  
Niddastraße 74  
60239 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-400340-013  
Frankfurt@pnt-partner.de



# Vielen Dank.

Bei Fragen sprechen Sie mich gerne an.  
RA/RA'in (...).

# Fragen

